



PRÄAMBEL

Bei dem HOVAWART handelt es sich um die Neuform des alten "Hofwächters", des Haushundes, der früher -und heute wieder- den Namen HOVAWART trägt.

Es handelt sich bei dem HOVAWART nicht um eine willkürliche Kreuzung, sondern um den systematischen Aufbau einer einst bestehenden Hunderasse.

Dieser Wiederaufbau beruht u.a. auf dem Wunsche, die alte bodenständige Rasse in ihrer natürlichen Entwicklung wieder aufleben zu lassen, um die Summe der guten Eigenschaften zu erhalten und weiter entwickeln zu können.

Der HOVAWART eignet sich aufgrund seiner natürlichen Anlagen im besonderen Maße als Wächter für Haus und Hof und kann darüber hinaus auch Aufgaben als Hüte-, Sport- und Rettungshund erfüllen. Er verkörpert durch seine vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten einen hohen ideellen und praktischen Wert als Haus- und Familienhund.

Der Erhaltung und Förderung dieser Hunderasse dient die nachfolgende Ordnung.

Ausgehend davon, dass der Standard das Zuchtziel einer Rasse darstellt und die Zuchttiere der Hovawart-Rasse seit dem Anbeginn einer planmäßig durchgeführten Zucht nicht nur hinsichtlich ihrer Erscheinung, sondern vor allem auch hinsichtlich ihres Wesens geprüft werden, beachtet die Zuchtleitung der HZD neben dem bei der FCI hinterlegten jeweils gültigen Form-Standard Nr.190 insbesondere die in diesem unter Ziff. 3 enthaltene Charakter- und Wesensbeschreibung, die folgenden Wortlaut hat:

Der HOVAWART ist ein anerkannter Gebrauchshund zu vielseitiger Verwendung.

Von der Veranlagung her ausgeglichen und gutartig, besitzt er sportliche Veranlagungen, mittleres Temperament und eine sehr gute Nasenveranlagung.

Für einen Gebrauchshund harmonisch abgestimmte körperliche Verhältnisse und eine besondere Bindung an seine Familie machen ihn zu einem hervorragenden Begleit-, Sport- und Fährtenhund. (Dieser Wesens-Standard beschreibt keine Leistungsmerkmale im Sinne von Abrihtekennzeichen als Zucht voraussetzung, sondern stellt die Beschreibung des Wesens eines gesunden Hovawart-Hundes dar.)

Diese Zuchtbestimmungen der HZD basieren auf dem Internationalen Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur VDH-ZO und werden von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und der HZD an die Zucht von Hovawarten.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines und Zuchtmaßnahmen	5
§ 2	Zuchtrecht	6
2.1.	Züchter	6
2.2.	Zuchttiere	7
2.3.	Kaiserschnitte.....	7
2.4.	Mehrfachbelegung	7
2.5.	Elternschaftnachweis	7
2.6.	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	8
2.7.	Verkauf von belegten Hündinnen.....	8
2.8.	Verkauf von Welpen.....	8
§ 3	Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	8
3.1.	Zuchtleitung.....	9
3.2.	Zuchtwarte	9
3.3.	Unterstützung der Zuchtwarte	10
§ 4	Zucht	11
4.1.	Zucht Voraussetzungen.....	11
4.2.	Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	14
4.3.	Ammenaufzucht	14
4.4.	Verwendung von Auslandsrüden	14
§ 5	Zwingersnamen, Zwingersnamenschutz	14
5.1.	Bedeutung.....	14
5.2.	Verzicht auf einen Zwingersnamen.....	15
5.3.	Zwingersnamenschutz	15
5.4.	Geltung des Zwingersnamens	16
§ 6	Deckakt	17
6.1.	Pflichten des Deckrüdenhalters	17
6.2.	Pflichten des Hündinnenbesitzers.....	18
§ 7	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	19
7.1.	Wurfmeldung.....	19
7.2.	Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	19
7.3.	Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	19
7.4.	Allgemeine Pflichten des Züchters.....	20
7.5.	Wurfabnahme.....	21
§ 8	Zuchtbuch	21
8.1.	Allgemeines.....	21

8.2.	Eintragung in das Zuchtbuch	22
8.3.	Eintragungssperre	23
8.4.	Anerkennung anderer Zuchtbücher	24
8.5.	Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	24
§ 9	Ahnentafel	24
9.1.	Allgemeines	24
9.2.	Eigentum an der Ahnentafel	24
9.3.	Besitzrecht	24
9.4.	Beantragung von Ahnentafeln	25
9.5.	Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)	25
9.6.	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	25
9.7.	Eigentumswechsel	25
§ 10	Register	26
§ 11	Zuchtgebühren	26
§ 12	Verstöße	26
§ 13	Verschiedenes	28
13.1.	Geltung des Zwingernamens	28
II.	Schlussbestimmungen	30
§ 14	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	30
§ 15	Inkrafttreten	30
III.	Anhänge	30
IV.	Historie der Änderungen	30

§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen

Satzungs-Zweck der Hovawart-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) ist es, die Reinzucht des Hovawart-Hundes in seinem vielfältigen Erscheinungsbild nach Maßgabe des von der FCI anerkannten Standards Nr.190 unter Beachtung von verbandsübergreifenden Zucht- und Körbestimmungen zu fördern, diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten.

Sämtliche in dieser Zuchtordnung aufgeführten Maßnahmen dienen aus diesem Grunde der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Hovawarte. Erbgesund ist ein Hovawart dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden von der HZD erfaßt, der Zuchtbuchstelle gemeldet, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Zu dieser Zuchtordnung können Zuchtwart-Gremiumsbeschlüsse und Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand nach Anhörung der Fachausschüsse festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe an die Mitglieder per Rundschreiben in Kraft.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
- Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, Datenauswertung und Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung "Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte" und "Zuchtprogramme / Zuchtstrategien" geregelt.

(Anwendung nur in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur VDH – ZO, dort “Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte” und “Zuchtprogramme / Zuchtstrategien”)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und geltender Beschlüsse zur Zucht zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuchtverwendung des Hundes besteht nicht.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 2 Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

Der Züchter muss Mitglied des Vereins sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben, wo auch der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahmen durchgeführt werden müssen.

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist die Sachkunde des Bewerbers

die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und

die Erteilung eines Zwingernamenschutzes.

Die Genehmigung gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als erteilt (verantwortlich: Regional-Gruppen-Zuchtwart, siehe auch § 3).

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen schriftlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen ist der Verein zuständig, in dem der Deckakt vollzogen wurde und dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.

Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich ihrem zuständigen RG-ZW der HZD zu melden. Sie sind verpflichtet, den von der HZD (RG-ZW) beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert (s.a. HZD-ZO Ziffer 6.2.2.).

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

Die Regelungen zu Zwingergemeinschaften sind in der Durchführungsbestimmung "Zwingernamenschutz" des VDH, Anhang der HZD-ZO Ziffer 3 b zu entnehmen.

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich der HZD und des VDH gesperrt.

2.2. Zuchttiere

Die Zuchttiere (Rüden und Hündinnen) müssen zum Zeitpunkt der Paarung mindestens 24 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre (hierfür gilt der Decktag als Stichtag) sein.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Außerdem darf eine Hündin nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr großziehen.

2.3. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

2.4. Mehrfachbelegung

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

2.5. Elternschaftsnachweis

Werden Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die HZD Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

2.6. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung, hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen und ist dem Obmann der Zuchtwarte über den Regional-Gruppen-Zuchtwart mitzuteilen, damit dieser eine Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vornehmen kann.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register der HZD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben den Regional-Gruppen-Zuchtwarten der einzelnen Regional-Gruppen gegenüber einen Verantwortlichen für die Zucht zu benennen, um als "Züchter" an dem Zuchtgeschehen des Vereines teilnehmen zu können.

2.7. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2.8. Verkauf von Welpen

Alle Welpen eines Wurfes sind, außer bei einem bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart festgestellten zuchtausschließenden Fehler, zu einem Preis innerhalb der vom Verein empfohlenen Preisspanne abzugeben.

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zur Beratung ihrer Züchter, zur Überwachung der Zuchten nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und zur Förderung der Hovawart-Zucht insgesamt setzt jede Regional-Gruppe mehrere Zuchtwarte ein und wählt und benennt gem. 3.1.2. dem Vorstand gegenüber einen von diesen als ihren Regional-Zuchtwart (RG – ZW).

Die RG-ZW sind an die Weisungen der Zuchtleitung gebunden. Sie prüfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Zucht Voraussetzungen für die Zuchttiere der RG, beraten und entscheiden über die Auswahl von Deckrüden und erteilen die Genehmigungen für den Deckakt. Sie sind für die Zwingerbesichtigungen, die Wurfbesichtigungen und die Wurfabnahmen der von ihnen beauftragten ZW verantwortlich. Sie haben zuchtrelevante Anträge mit einer schriftlichen Stellungnahme unverzüglich an den ZL weiterzuleiten.

Die Aufgaben der RG-ZW ergeben sich aus der jeweils gültigen Aufgabenverteilung.

3.1. Zuchtleitung

3.1.1. Generelle Aufgaben

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten und Zuchtstrategien zu entwickeln.

Die Zuchtleitung kann Konzepte für die Schulung der Züchter sowie Kriterien für die Wurfabnahmen nach Abstimmung im Gremium der Zuchtwarte festlegen sowie die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern nach den Erfordernissen der Rasse Hovawart ergänzen.

Das Gremium der Zuchtwarte (3.1.2.) ist auch zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung sowie der VDH- und FCI-Zuchtbestimmungen.

Als entscheidendes Mitglied gehört für diesen Fall gem. § 4 Ziff.3.1 VDH-ZO der HZD-Zuchtrichterobmann dem Gremium an.

Bei Wesensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder bei Verdacht auf vererbare, schwerwiegende Mängel kann die ZL nach Abstimmung im Gremium der Zuchtwarte und bei Wesensmängeln auch den Gremien der Körmeister und Zuchtrichter nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuchtverwendung vorläufig oder endgültig einschränken oder versagen (s. auch Ziffer 1 HZD-ZO).

3.1.2. Organisation und Zusammensetzung

Die Zuchtwarte der einzelnen Regional-Gruppen bilden das Regional-Zuchtwart-Gremium. Sie wählen aus ihren Reihen die Regional-Zuchtwarte (§ 8 HZD-Satzung). Diese gehören dem Gremium der Zuchtwarte der HZD an (§ 10 HZD-Satzung) und wählen einen Obmann, der die Aufgabe des Zuchtleiters der HZD wahrnimmt.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung / Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und der HZD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind

1. Mitgliedschaft in der HZD
2. Züchterfahrung
3. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
4. Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Die Einzelheiten hierzu sind in der HZD Zuchtwart-Ausbildungsordnung geregelt.

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied der HZD nach den Bestimmungen der Zuchtwartordnung ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen (VDH-Dortmund, VDH-Landesverbände oder ausländische kynologische Veranstaltungen, HZD-ZW-Schulungen und – Tagungen) teilzunehmen.

3.3. Unterstützung der Zuchtwarte

Alle Richter und Körmeister der HZD sind verpflichtet, die ZW zu unterstützen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

§ 4 Zucht

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Vereinsmitglieder (Hündinnen- und Rüdenbesitzer) dürfen nur nach Maßgabe dieser ZO und bestehender Beschlüsse züchten.

Züchter müssen ein Züchterseminar der HZD vor der Erstbelegung der Hündin nachweisen.

Jeder angehende und neu hinzukommende Züchter muss vor seiner ersten Wurfplanung bzw. vor dem 1. Belegen seiner Hündin ein Züchterseminar besucht haben und den Nachweis hierüber mit dem Zuchtantrag beim zuständigen RG – ZW einreichen.

Deckrüdenbesitzer müssen vor dem 1. Zuchteinsatz ihres Rüden ein Züchterseminar (A – Seminar für Neuzüchter) besucht haben und nachweisen.

Alle Züchter müssen darüber hinaus alle 2 Jahre erneut ein Züchterseminar besuchen.

Als Zuchttiere werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Rüden und Hündinnen zugelassen und eingesetzt, die in einem von der FCI oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und in den Behängen durch Tätowierung oder durch einen Transponder (Microchip) gekennzeichnet sind.

4.1.2. Zuchtzulassung

Die Zuchttiere müssen frei von Hüftgelenkdysplasie sein HD-A (frei) oder HD-B (Verdacht). Der Nachweis ist durch die Besitzer der Zuchttiere der Zuchtleitung gegenüber zu führen.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung gemäß Anhang 2 dieser Zuchtordnung.

Für den Fall, dass Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der HD - Aufnahme oder der Begutachtung berechtigt erscheinen, ist die Erstellung eines Obergutachtens zugelassen. Es gilt das in § 4 Ziffer 1.3.3 der VDH-Zuchtordnung festgelegte Verfahren.

Für Schilddrüsenuntersuchungen gelten die Beschlüsse des HZD Zuchtwartgremiums.

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Paarung mindestens 24 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

Für die Zuchtzulassung eines Hovawartes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- die vom Verein festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit
- eine Verhaltensbeurteilung sowie
- eine Phänotyp–Beurteilung / Formwert–Beurteilung.

Vor jeder Verpaarung müssen beide Zuchttiere gesund sein. Außerdem müssen sie zuvor auf zwei Zuchtschauen eine Erscheinungsbildbegutachtung durch VDH-anerkannte Zuchtrichter mindestens mit der Formwertnote „sehr gut“ (1 x Jugendklasse und 1 x Zwischen- oder Offene Klasse bzw. 2 x Zwischen- und/oder Offene Klasse) vorgestellt worden sein. Weiterhin muss jedes der Zuchttiere eine Verhaltensbeurteilung III und eine Körung mit dem Ergebnis „bestanden“ nachweisen, wobei diese von zwei verschiedenen Körmeistern stammen müssen.

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

Die Zuchtzulassung wird durch Erreichen aller Zucht voraussetzungen erlangt. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung zu bescheinigen.

Weiterhin sind erforderlich:

1. internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter (möglich, aber nicht ratsam, ist auch ein nationaler Zwingerschutz)
2. ggf. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,
3. sehr gute, für Hovawarte angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
4. bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Hovawarte angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Die Zuchtzulassung eines Hovawartes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für Hovawarte besondere Häufung erblicher Defekte (s.a. ZW-Gremiumsbeschluss Ziffer 2 a) nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

Die HZD hat eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen (Durchführungsbestimmung “Zuchtzulassung des VDH”).

4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Außerdem darf eine Hündin nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr großziehen.

Sollte ein kurzer Wechsel angestrebt werden, ist dies einmal im Leben einer Hündin möglich, wenn der vorige Wurf der Hündin unter 6 Welpen hatte.

Es dürfen maximal von einer Hündin sechs Würfe aufgezogen werden.

In der HZD gilt für Deckrüden eine Begrenzung auf 5 Deckakte und danach ein modifiziertes Verfahren (Einzelheiten sind in ZW-Gremiumsbeschlüssen geregelt).

4.1.4. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gremiums der Zuchtwarte.

Ausnahmen hiervon dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden.

In der HZD sind Verpaarungen nur bis zu einem vom Zuchtwartgremium festgelegten Inzuchtgrad zugelassen.

4.1.5. Sondergenehmigung

Sondergenehmigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtleiters. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Blond-Blond-Verpaarungen sowie Schwarz-Schwarz-Verpaarungen sind nur nach Sondergenehmigung durch die Zuchtleitung nach Abstimmung mit dem Zuchtwartgremium möglich.

Für Wurfwiederholungen ist eine Sondergenehmigung des Zuchtwartgremiums einzuholen.

Die Deckzahlbeschränkung für Deckrüden (5 Deckakte und danach modifiziertes Verfahren) ist in Beschlüssen festgelegt.

4.1.6. Beschlüsse

Das Gremium der Zuchtwarte beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Gremiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Gremiumsmitglieder (RG-ZW bzw. deren Vertreter) mit diesem Verfahren einverstanden sind.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, wie sie in Ziff.13 des FCI-Rassestandards Nr. 190 festgelegt sind.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3. Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht ist nach Ammenaufzucht-Mustervertrag der HZD zulässig, wenn die Amme im Abstand von höchstens 7 Tagen zur Hündin geworfen hat. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Zuchtleitung.

4.4. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden oder Rüden anderer VDH-Mitgliedsvereine zur Zucht verwendet, gelten für diese mindestens die von der HZD geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Jedoch werden Zuchtzulassungen ausländischer Deckrüden oder Zuchthündinnen eines der FCI angeschlossenen ausländischen Zuchtvereins anerkannt. Die schriftliche Genehmigung der ZL ist vor dem Deckakt einzuholen. Diese Genehmigung setzt die schriftliche Genehmigung der ZL des anderen VDH-Vereins oder FCI-Vereins voraus.

Auslandsdeckakte oder vereinsüberschreitende Deckakte werden nicht auf die Deckzahlbeschränkung der Rüden in der HZD angerechnet.

§ 5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1. Bedeutung

Der Antragsteller muss volljähriges Mitglied der HZD sein.

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird über den Regional-Gruppen-Zuchtwart bei der Zuchtbuchstelle der HZD beantragt und von der HZD geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden und wird dem Züchter zum streng

persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle von Rassehundezuchtvereinen unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb der HZD weder geschützt noch benutzt werden.

5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3. Zwingernamenschutz

Die HZD (Zuchtbuchstelle) führt über die von ihr geschützten Zwingernamen Nachweis.

Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle der HZD beim VDH zu beantragen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Da mehrere Hovawart-Zucht-Vereine die Rasse betreuen, darf Zwingernamenschutz nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Regelungen möglich, die durch die HZD zu genehmigen sind. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von

Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften (Begriffsbestimmung siehe § 5 Abs. 3 Nr. 6 VDH Zuchtordnung) über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen des In- und/oder Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Hovawarte ausschließlich gemäß dieser HZD-Ordnung zu züchten und nur in das HZD-Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der HZD hin (4.1.1.) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtwartobmann durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle der HZD unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register der HZD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, daß sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen der HZD erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen im Rahmen der HZD-Empfehlungen getroffen. Diese Empfehlungen spricht das Gremium der Zuchtwarte aus.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z. B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Tätowiernummer und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Deckakt ist durch die Ausfüllung eines Deckscheines von den Eigentümern der Hunde und möglichst einem weiteren Zeugen zu dokumentieren. Diesen hat der Züchter dem Regional-Gruppen-Zuchtwart zu übersenden. Dieser reicht den Deckschein unverzüglich an die Zuchtbuchstelle weiter.

6.1.4. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch das Gremium der Zuchtwarte.

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt sein und geworfen haben.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind dem Zuchtwart zu übersenden.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Der Hündinnenbesitzer muss das Einverständnis (Deckgenehmigung) zu jeder Paarung rechtzeitig schriftlich vor dem Deckakt bei seinem zuständigen RG-ZW einholen. Bei regionsüberschreitenden Deckakten ist das Einverständnis des weiteren RG-ZW zusätzlich erforderlich.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register der HZD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen der HZD erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3. Mitteilung von Deckakten

Hierzu s. 6.1.3.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldung

Kommerziellen Hundehändlern und –züchtern ist der Zugang zum HZD–Zuchtbuch verwehrt.

Alle Würfe sind dem zuständigen Regional-Gruppen- Zuchtwart unter Verwendung des HZD-Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

1. Name und ZB/R-Nr. der Zuchthündin,
2. Name und ZB/RNr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
3. Datum des Wurfes,
4. Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farben,
5. Totgeburten nach Geschlecht und Farben,
6. weitere Merkmale
7. Unterschrift des Züchters

7.2. Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von fünf Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter der HZD sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

Nach der ersten Wurfbesichtigung reicht grundsätzlich der Regional-Gruppen-Zuchtwart den Wurfmeldeschein/Wurfeintragungsantrag an die Zuchtbuchstelle weiter. Diesem sind beizufügen:

1. Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung (in Kopie) der Hündin,
2. Wurfmeldeschein mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Wurfstärke und Würfe sind bei Rüden und Hündinnen aus dem zu führenden VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungskennzeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter muss dem beauftragten ZW jederzeit Einblick in die Zuchtstätte gewähren, sachdienliche Auskünfte erteilen und zuchtrelevante Anweisungen des ZW befolgen (s.a. HZD-ZO Ziffer 2.1.).

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mind. 2 Mal zu entwurmen. Bei Wurmbefall muss der Welpen mind. 3 Mal entwurmt werden. Die HZD empfiehlt eine 3 malige Entwurmung der Welpen beim Züchter

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung -mindestens SHP- zu erbringen. Empfohlen wird zudem eine Leptospirose Impfung.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der HZD und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Regional-Gruppen-Zuchtwart mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5. Wurfabnahme

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart im Abnahmeprotokoll sämtliche für die Erstellung der Ahnentafel / Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben aufzunehmen. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Das Versehen aller Welpen mit Transpondern (Microchips ISO 11784) ist Pflicht und muss ebenso wie die Einhaltung der Impfvorschriften vom Zuchtwart überprüft werden.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Hierfür hält die HZD ein entsprechendes Formular bereit. Der Züchter erhält Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 8 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, die unter HZD/VDH/FCI – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 3 aufeinander folgende Vorfahrgenerationen in HZD/VDH/FCI – anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

8.1. Allgemeines

Die HZD führt ein eigenes Zuchtbuch. Eintragungen werden allein von dem Zuchtbuchführer vorgenommen und verantwortet. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hovawarte des Vereins.

Das Zuchtbuch und das Anhangsregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangsregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle der HZD unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hovawarten verzeichnet.

Die HZD ist verpflichtet, ein Register zu führen (s.a. HZD-ZO Ziffer 10).

In das Register können Hovawarte ohne Ahnentafel oder mit einer VDH/FCI nicht anerkannten

Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Weiterhin werden in das Register Hovawarte eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Die HZD entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden im Einzelfall zulässt (zur Zeit ist keine Zucht mit Registerhunden zugelassen).

Die HZD ist verpflichtet, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.

Die Zuchtbücher der HZD werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern der HZD stets zugänglich zu machen. Dem VDH sowie den Zuchtvereinen der gleichen Rasse im VDH sind unaufgefordert 2 Zuchtbücher zu übersenden.

8.2. Eintragung in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier-/Transponder-/Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. verkürzte Unterkiefer, Rutenanomalien, Nabelbrüche usw.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und daß die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchstabenkombination: VDH-HZD.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein "R" vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Hovawarten ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

8.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (9.1.).

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

1. alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
2. alle Hovawarte, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
3. alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet das Gremium der Zuchtwarte.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die HZD erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

§ 9 Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der HZD, des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Wurfstärke und Würfe sind bei Rüden und Hündinnen aus dem zu führenden VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum der HZD. Sie kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

1. der Eigentümer des Hundes,
2. der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
3. der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht

geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der HZD besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Die HZD kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann die HZD die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag (Wurfmeldeschein). Dies jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland kann für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den Zuchtbuchführer eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muß den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung

auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 Register

Im Register werden nur Hovawarte eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung der HZD festgesetzt.

§ 12 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Obmann des Zuchtwartgremiums. Jedes Mitglied muss diesem umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Zuchtwartgremiums kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Der/Die Obmann / frau des Zuchtwartgremiums (Zuchtleiter/in) führt die Untersuchungen, hört den / die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt der Zuchtleiter nach Abschluss seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt er dem HZD–Vorstand seine schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Obmannes des Zuchtwartgremiums kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der geschäftsführende Vorstand angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus der HZD sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern der HZD werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, sind die Zuchtbücher/ Register in der HZD und im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene, befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrungen oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle Rassehundezuchtvereine des VDH verbindlich und der VDH – Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehundezuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder der HZD sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch der HZD eingetragen werden sollen.

13.1. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehundezuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften (Begriffsbestimmung siehe § 5 Abs. 3 Nr. 6 VDH Zuchtordnung) über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen des In- und/oder Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Hovawarte ausschließlich gemäß dieser HZD-Ordnung zu züchten und nur in das HZD-Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem dieser Hunderassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen

von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der HZD hin (4.1.1.) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtwartobmann durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle der HZD unverzüglich mitzuteilen.

II. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der HZD wird diese Zuchtordnung auf Anforderung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

§ 14 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 15 Inkrafttreten

Die HZD ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihrer Ordnung an entsprechende VDH Regelwerke verpflichtet.

Diese Ordnung tritt nach Einreichung an den VDH und Anerkennung durch den VDH vorläufig bis zur Bestätigung der HZD-Delegiertenversammlung in Kraft.

In Kraft getreten am:

III. Anhänge

1. Durchführungsbestimmungen des VDH zur Zucht-Ordnung
2. Zuchtwart Gremiumsbeschlüsse
3. Zuchtwartausbildungsordnung
4. Durchführungsbestimmung Solidaritätsfond

IV. Historie der Änderungen

Delegierten Versammlung vom 28.03.2010

Delegierten Versammlung vom 27.03.2011

Delegierten Versammlung vom 25.03.2012